auf einer vor der Stadt belegenen Richtstätte geschah[366]. Auf dem Markte (wohl am Rathause) befanden sich auch der Pranger und die „Schuppe", der Schandkorb; hier erlitten z. B. Eheleute, die im Frauenhause ertappt worden waren, ihre Strafe[367]. —

Wie der Mittelpunkt des Rechtslebens, so war der Markt auch der Mittelpunkt des Handelsverkehrs. Hier fanden an jedem Sonnabend[368] die Wochenmärkte, hier der am Tage Jakobi (25. Juli) beginnende vierzehntägige Jahrmarkt[369], hier die beiden Ablaſsmärkte (der Franziskaner und der Dominikaner) statt[370]. Die Erteilung des Marktrechtes stand den Landesherren zu. Dieselben waren in Freiberg zugleich die Grundherren[371], und darauf ist es wohl zurückzuführen, daſs ihnen der Dünger auf dem Markte *(fimum qui colligitur in foro)* gehörte; wenn Heinrich der Erlauchte denselben im Jahre 1259 dem Hospitale schenkweise überlieſs, so können wir daraus wohl schlieſsen, daſs seine Menge nicht gering war[372]. Auch bezog der Landesherr gewisse Abgaben vom Marktverkehr; so ein sogenanntes *parvum jus forense*, eine Abgabe von den Bänken *(de banccis)* und sonstigen Verkaufsstätten für den Kleinverkauf *(de aliis minutis in foro)*, bis Heinrich der Erlauchte darauf verzichtete und sich nur eine Abgabe von Wagen mit gesalzenen Fischen vorbehielt[373]; ferner einen Budenzins vom Jahrmarkte *(census casarum qui volgariter dicitur budenczins in foro annuali)*, der 1365 der Stadt auf zwei Jahre erlassen wurde[374] und später wohl ganz an sie überging.

Schon diese Angaben lassen das rege geschäftliche Leben erkennen, das sich auf dem Markte, namentlich an Markttagen, entwickelte. Zahlreiche Verkaufsbuden bedeckten ihn dann, während an anderen Tagen nur die Hocken, die Kleinverkäufer von Lebensmitteln, dort

---

366) Sie befand sich wohl schon im Mittelalter auf dem sog. Galgenberge vor dem Petersthore neben dem „Gerichtsteiche" (Benseler, Geschichte Freibergs II, 1110. Über Bocers Angabe, daſs die Peterskirche auf einer früheren Richtstätte entstanden sei, vergl. unten S. 143.

367) UB. I, 119. 127 § 10.

368) Vergl. Stadtrecht Kap. 42 § 8. Kap. 43 § 9.

369) Oben S. 91.

370) UB. I, 102; vergl. Stadtrecht Zusatz 6 § 1. 8 § 9. 10 § 4.

371) UB. I, XVII. 372) UB. I, 17. 373) UB. I, 12.

374) UB. I, 77, 10. 85 f. (einen *frihen* jarmarkt).

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id20402671Z/143